



# Mitteilungsblatt

## DER GEMEINDE WEISSBACH

ORTSTEILE: WEISSBACH UND CRISPENHOFEN

[www.gemeinde-weissbach.de](http://www.gemeinde-weissbach.de)



62. Jahrgang

13. März 2026

Nr. 11

### ÖFFNUNGSZEITEN DER GEMEINDEVERWALTUNG

Montag – Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag u. Dienstag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,  
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr, oder nach Vereinbarung.  
Tel. 07947/9126-0, E-Mail: [info@gemeinde-weissbach.de](mailto:info@gemeinde-weissbach.de).

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER WAHL DES BÜRGERMEISTERS / DER BÜRGERMEISTERIN

Wegen des Eintritts in den Ruhestand des derzeitigen Amtsinhabers wird die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Gemeinde Weißbach notwendig.

Die Wahl findet statt am Sonntag, dem 26.04.2026.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben; bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das Los.

Eine erforderlich werdende Stichwahl findet statt am Sonntag, dem 10.05.2026.

Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat; bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das Los.

Die Amtszeit des/der gewählten Bürgermeisters/Bürgermeisterin beträgt 8 Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

#### Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Wahlberechtigt sind die vorstehend genannten Personen auch dann, wenn sie in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich am Wahltag aber seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde gewöhnlich aufhalten. Diese Wahlberechtigten werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben wird.

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung (KomWO) beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das Bürgermeisteramt Weißbach, Bürgerbüro, Zimmer E1, Niedernhaller Straße 5, 74679 Weißbach bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – spätestens bis zum Sonntag, 05.04.2026, beim Bürgermeisteramt Weißbach, Bürgerbüro, Zimmer E1, Niedernhaller Straße 5, 74679 Weißbach eingehen.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 KomWO gilt entsprechend.

Weißbach, den 13.03.2026

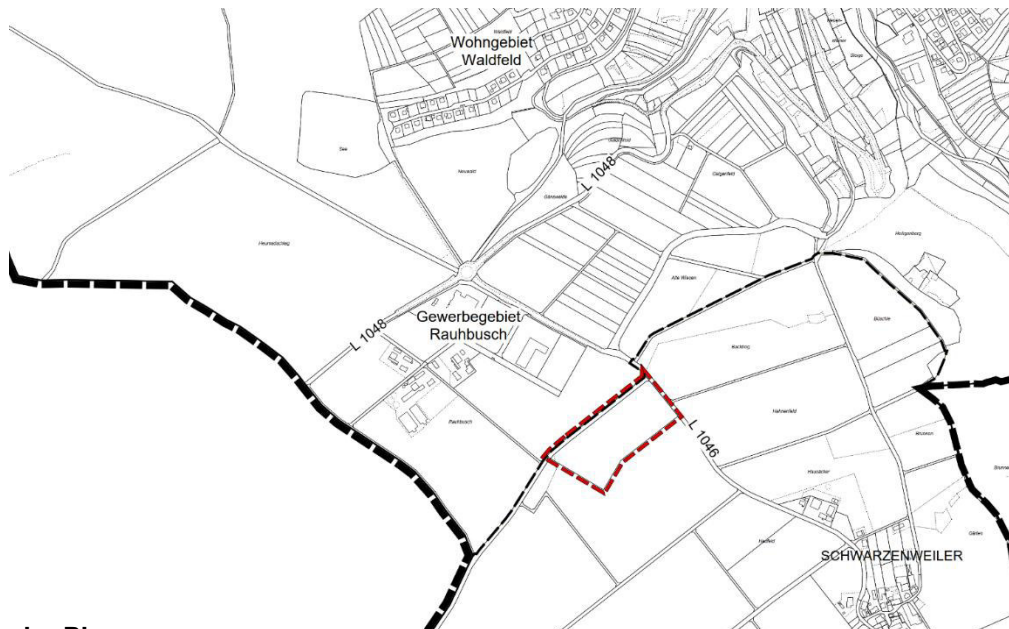
Rainer Züfle  
Bürgermeister

## **GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND MITTLERES KOCHERTAL** **7. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes**

### **Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften**

Der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittleres Kochertal hat in öffentlicher Sitzung am 03.03.2026 den Entwurf der 7. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Datum vom 10.02.2026 gebilligt und die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergeben sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



### **Ziel und Zweck der Planung**

Die Stadt Forchtenberg hat eine hohe und konkrete Nachfrage nach gewerblichen Baugrundstücken (vgl. Begründung Kap. 4). Um diese Nachfrage decken zu können, ist die Aufnahme weiterer gewerblichen Bauflächen in den Flächennutzungsplan erforderlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die Deckung des bestehenden Bedarfs nach gewerblichen Bauflächen und die damit verbundene Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden  
vom 16.03.2026 bis 20.04.2026

unter den folgenden Links auf den Internetseiten der Kommunen veröffentlicht:

Stadt Forchtenberg ([www.forchtenberg.de](http://www.forchtenberg.de), unter der Rubrik: Rathaus & Service > Bauleitplanungen);

Stadt Niedernhall ([www.niedernhall.de](http://www.niedernhall.de), unter der Rubrik: Leben & Wohnen > Bauen & Wohnen > Bauleitplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung);

Gemeinde Weißbach ([www.gemeinde-weissbach.de](http://www.gemeinde-weissbach.de), unter der Rubrik: Leben & Wohnen > Bauleitplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung).

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird ebenfalls auf den oben genannten Internetseiten der Kommunen eingestellt. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

### Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Zum Flächennutzungsplan sind umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Art der Informationen / Urheber	Inhalt	Schutzgut
Umweltbericht (König + Partner Partner GmbH vom 30.10.2025)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestandsbeschreibung und Umweltauswirkungen der Planung</li> <li>- Naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf</li> <li>- Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung</li> <li>- Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativenprüfung</li> </ul>	Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung Schutzgut Pflanzen und Tiere Schutzgut Biologische Vielfalt Schutzgut Fläche und Boden Schutzgut Wasser Schutzgut Klima und Luft Schutzgut Landschaftsbild und Erholung Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Stellungnahme Landratsamt Hohenlohekreis vom 09.07.2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweise zum Umweltbericht, zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, zur Wasserwirtschaft, zum Immissionsschutz, zur Entwässerung, zum Hochwasserschutz und zum Waldabstand</li> </ul>	Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung Schutzgut Pflanzen und Tiere Schutzgut Wasser Schutzgut Fläche und Boden
Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart vom 18.06.2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweise zum Bundesraumordnungsplan für Hochwasser, zu raumordnerischen Belangen (Vorranggebiet für Forstwirtschaft) und zur archäologischen Denkmalpflege</li> </ul>	Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung Schutzgut Pflanzen und Tiere Schutzgut Fläche und Boden Schutzgut Wasser Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg vom 03.06.2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweise zu geologischen und bodenkundlichen Grundlagen und zur Ingenieurgeologie</li> </ul>	Schutzgut Fläche und Boden Schutzgut Wasser
Stellungnahme Landesnaturschutzverband (LNV) Hohenlohekreis vom 07.07.2025/08.07.2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweise zu geschützten Biotopen, zum Artenschutz, zu einem Gewässer, zum Biotopverbund, und zum Waldabstand, zur Waldbrandgefahr, zum Landschaftsbild, zum Artenschutz, zu FFH-Mähwiesen, zu Biotopen, zu Streuobstbäumen,</li> </ul>	Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung Schutzgut Pflanzen und Tiere Schutzgut Wasser Schutzgut Fläche und Boden Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
Stellungnahme Bauernverband Schwäbisch-Hall-Hohenlohe Rems e.V. vom 13.06.2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweise zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen</li> </ul>	Schutzgut Fläche und Boden

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde zum Inhalt des Bebauungsplanes abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden,

- z.B. per E-Mail an [verbandsbauamt@gvv-mk.de](mailto:verbandsbauamt@gvv-mk.de) (mit der Bitte um Angabe der vollständigen Anschrift) oder bei Bedarf auch auf anderem Wege z.B.
- schriftlich an den Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal, Verbandsbauamt, Niedernhaller Straße 5, 74679 Weißbach  
oder
- mündlich zur Niederschrift im Rathaus während der allgemeinen Sprechzeiten.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB genannten Unterlagen im o.g. Zeitraum in den Rathäusern der Stadt Forchtenberg (Hauptstraße 14), der Stadt Niedernhall (Hauptstraße 30) und der Gemeinde Weißbach (Niedernhaller Straße 5) (Foyer) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern der Gemeindeverwaltungsverband deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Niedernhall, den 09.03.2026

Achim Beck  
Verbandsvorsitzender und Bürgermeister

## **WAHL ZUM LANDTAG BADEN-WÜRTTEMBERG AM 08. MÄRZ 2026**

### **Vorläufiges Ergebnis der Gemeinde Weißbach**

Wahlberechtigte insgesamt	(A1+A2+A3)	1.388
Insgesamt abgegebene Stimmen (Wähler)	(B)	849
darunter Wähler mit Wahlschein	(B1)	274

#### **Erststimmen**

Ungültige Erststimmen	(C)	8
Gültige Erststimmen	(D)	841

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf  
Name der Partei – Kurzbezeichnung –  
oder Einzelbewerber

1. Dietel, Mario (GRÜNE)	(D 1)	157
2. Dr. Breitzkreuz, Tim (CDU)	(D 2)	304
3. Aberle, Jonas (SPD)	(D 3)	63
4. Pfaller, Finn (FDP)	(D 4)	30
5. Baron, Anton (AfD)	(D 5)	221
6. Odenwald, Matthias (Die Linke)	(D 6)	21
7. Bortt, Falko (FREIE WÄHLER)	(D 7)	41
16. Günther, Christin (BSW)	(D 16)	4
Zusammen:		841